

---

(Namen aller Sorgeberechtigten)

---

(Anschrift)

---

(Telefonnummer, E-Mail für Rückfragen)

Einzureichen bei:

Samtgemeinde Isenbüttel  
Abteilung Familienservice  
Gutsstr. 11  
38550 Isenbüttel

**Antrag auf Erklärung der Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Betreuung  
unseres / meines Kindes in einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnortgemeinde**

Hiermit stellen wir / stelle ich den o. g. Antrag für:

Name, Vorname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes

---

Gewünschte Kindertagesstätte  
(Name, Anschrift)

---

Umfang der Betreuung inkl. Sonderdienste  
(z. B. Kindergarten vormittags 4,5 Stunden, Krippe 8 Stunden)

Voraussichtliche Betreuungsdauer vom \_\_\_\_\_ bis  
(z. B. vom 01.08.2021 bis 31.07.2024 oder vom 01.08.2021 bis zur Einschulung)

Grund für die Betreuung in der o. g. Kindertagesstätte:

---

---

---

---

---

---

Die Fahrtkosten für den Besuch der o. g. Kindertagesstätte tragen wir.

---

Datum

---

Unterschriften der/des Sorgeberechtigten

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

## Wichtige Hinweise

Das Verfahren zur Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnortgemeinde wird auf der Grundlage der *Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe – Kinderbetreuung* – im Landkreis Gifhorn wie folgt geregelt:

### Verfahren zur Aufnahme externer Kinder

Sorgeberechtigte, die für ihr Kind eine Kindertageseinrichtung außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde, aber innerhalb des Landkreises, in Anspruch nehmen wollen, müssen unter Angabe der Gründe und der Gemeinde, in deren Gebiet ein Platz in einer Kindertageseinrichtung gewünscht wird, einen entsprechenden Antrag bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes stellen, damit die Betriebskosten der Kindertagesstätte, die das Kind besucht, bezuschusst werden können.

Die für die Antragsteller zuständige Gemeinde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb des Wohnsitzes. Sie informiert die für den Sitz der Einrichtung zuständige Gemeinde.

Die für den Sitz der Einrichtung zuständige Gemeinde entscheidet über die Aufnahme eines Kindes und informiert die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers entsprechend.

Die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers entscheidet dann über den Antrag auf Kostenübernahmeerklärung und informiert die Gemeinde, in der ein Kindertagesstättenplatz in Anspruch genommen werden soll.

Die Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse erfolgt zwischen den Gemeinden.

### Allgemeines

Fragen Sie bitte vor der Antragsstellung bei der Kindertagesstätte, in der Ihr Kind aufgenommen werden soll, nach, ob ein entsprechender Platz zum gewünschten Termin angeboten werden kann.

Eine Kostenübernahmeerklärung ist nicht auf andere Personen (z. B. Geschwisterkinder) oder Betreuungsangebote in anderen Kindertagesstätten übertragbar. Das bedeutet, dass für den Fall, dass Ihr Kind die Kindertagesstätte wechselt (auch innerhalb der „genehmigten“ Gemeinde) ein erneuter Antrag bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes gestellt werden muss. Weiterhin begründet eine Kostenübernahmeerklärung keinerlei weiterführende Ansprüche, wie z. B. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Sofern keine Ausnahmetatbestände vorliegen, können Sie davon ausgehen, dass die Einschulung Ihres Kindes in einer Grundschule in der Samtgemeinde Isenbüttel erfolgen wird. Alle Kosten (z. B. Fahrtkosten), die Ihnen aufgrund der Unterbringung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte außerhalb der Samtgemeinde Isenbüttel entstehen bzw. noch entstehen werden, haben die Eltern zu tragen.

### Auskünfte erteilen

Frau Lammert, Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, Tel. 05374 88 50

Herr Müller, Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, Tel. 05374 88 51